

2025-11

Veröffentlicht am 11.04.2025

Nr. 11/S. 105

PUBLICUS
AMTLICHES
VERÖFFENT-
LICHUNGS-
ORGAN

Tag	Inhalt	Seite
11.04.25	Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Lebensmittelinnovation – Gesundheit und Nachhaltigkeit im Fachbereich Bauen + Leben an der Hochschule Trier	106-111
11.04.25	Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Lebensmitteltechnologie im Fachbereich Bauen + Leben an der Hochschule Trier	112-117
11.04.25	Ordnung zur Aufhebung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Lebensmitteltechnologie Bachelor of Engineering im Fachbereich Bauen + Leben an der Hochschule Trier	118
11.04.25	Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Lebensmittelwirtschaft im Fachbereich Bauen + Leben an der Hochschule Trier	119-125
11.04.25	Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Prüfungen im Masterstudiengang Lebensmittelwirtschaft an der Hochschule Trier	126

**Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Lebensmittelwirtschaft
im Fachbereich Bauen + Leben an der Hochschule Trier
vom 09.04.2025**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, BS 223-41), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen + Leben der Hochschule Trier am 16.10.2025 die folgende Fachprüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat das Präsidium der Hochschule Trier am 09.04.2025 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- §1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen
- §2 Zweck der Prüfung
- §3 Abschlussgrad
- §4 Zulassungsausschuss
- §5 Zulassung zum Studium
- §6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- §7 Studienleistungen
- §8 Abschlussarbeit
- §9 Kolloquium über die Abschlussarbeit
- §10 Bildung der Gesamtnote
- §11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen
- §12 Inkrafttreten
- §13 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

Diese Fachprüfungsordnung regelt die studiengangspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für den oben genannten Masterstudiengang.

Ergänzend gilt die Allgemeine Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier (nachfolgend: **APO**) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Masterprüfung führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss des hier genannten Masterstudiengangs. Mit der Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden und weiterzuentwickeln, komplexe Entwicklungs-, Planungs- und Organisationsaufgaben zu übernehmen, sowie in der Lage sind, den Anforderungen eines sich stetig wandelnden Berufsfeldes kompetent und innovativ zu begegnen und Führungsaufgaben zu übernehmen. Des Weiteren wird festgestellt, ob die Studierenden die Fähigkeiten besitzen, welche sie zu Forschung sowie anderen Tätigkeiten befähigen, die ein hohes Maß an abstrahierender und formalisierender Auseinandersetzung und konstruktiver Lösungskompetenz erfordern.

§ 3 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Engineering" (abgekürzt "M.Eng.") verliehen.

§ 4 Zulassungsausschuss

(1) Für jeden Masterstudiengang wird ein Zulassungsausschuss gebildet, welcher vom Fachbereich bestimmt wird.

(2) Dem Zulassungsausschuss gehören an:

1. vier Professorinnen bzw. Professoren,
2. eine Studierende bzw. ein Studierender des Fachbereichs,
3. je ein Mitglied gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

(3) Der Zulassungsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 dieser Ordnung.

(4) Der Fachbereich kann beschließen, dass der Prüfungsausschuss gemäß § 2 der APO den Zulassungsausschuss ersetzt.

§ 5 Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist

- a) ein schriftlicher Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers
- b) der Nachweis über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

(2) Darüber hinaus müssen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen erfüllt sein:

- a) Zeugnisabschlussnote mit einer Gesamtnote von in der Regel mindestens 2,5
- b) fachliche Orientierung des nachgewiesenen Hochschulabschlusses, welche wesentliche Inhalte eines Studiums aus den Bereichen Lebensmitteltechnik, Lebensmittelingenieurwesen, Lebensmittelwissenschaft, Biotechnologie, Life Science, Ernährungswissenschaft oder eines weiteren artverwandten Studiums umfasst.
- c) den Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nach den Vorschriften der Einschreibordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(3) Bewerberinnen und Bewerber mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit weniger als 210 ECTS-Punkten, die sich in einen Masterstudiengang mit 90 ECTS-Punkten einschreiben wollen, haben die Möglichkeit, spätestens bis zur Anmeldung der Abschlussarbeit zusätzliche Leistungen bis zu einem Umfang der Differenz der bisher erbrachten ECTS-Punkte zu den für einen Masterabschluss erforderlichen 300 ECTS-Punkten zu erbringen. Diese Bewerberinnen und Bewerber erhalten vom Zulassungsausschuss einen Belegungskatalog für zusätzliche Leistungen, der vom Zulassungsausschuss gemäß § 4 verbindlich festgelegt wird und Bestandteil der Zulassung des Bewerbers ist. Die genaue Vorgehensweise regelt der Zulassungsausschuss.

(4) Gemäß § 19 Abs. 3 HochSchG kann zum Masterstudium vor Abschluss des Bachelorstudiums zugelassen werden, wenn zum Zeitpunkt des Beginns des ersten Fachsemesters alle Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums mit Ausnahme der Bachelor-Abschlussarbeit und ggf. des Kolloquiums über die Bachelor-Abschlussarbeit erfolgreich bestanden sind und die zum Zeitpunkt der Antragsstellung errechnete Durchschnittsnote aller bestandenen Prüfungsleistungen nicht unter der in Abs. 2 ggf. festgelegten Zeugnisabschlussnote mit einer Gesamtnote von in der Regel mindestens 2,5 liegt. Die Einschreibung erlischt, wenn die Zugangsvoraussetzungen nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden. Eine erneute Einschreibung in einen Masterstudiengang an der Hochschule Trier ist erst nach erfolgreichem Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums möglich, sofern die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden.

(5) Die Zulassung kann mit weiteren Auflagen verbunden sein.

(6) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 2 und Absatz 4 sowie über Auflagen nach Absatz 5 entscheidet der Zulassungsausschuss.

(7) Der Zulassungsausschuss kann bei besonderen Härten auf Antrag Ausnahmen von der besonderen Zugangsvoraussetzung gemäß Abs. 2 a) gewähren.

§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Das Studium ist darauf ausgelegt, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Regelstudienzeit beträgt 3 Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Masterprüfung abgelegt werden. Im dritten Semester kann an einer außerhochschulischen Einrichtung oder an einer ausländischen Hochschule ein Auslandssemester absolviert werden. Dem Studium ist eine studentische Arbeitsbelastung entsprechend 90 Leistungspunkten (ECTS) zugeordnet. Dabei entspricht ein Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 1 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert. Der Umfang der Pflicht- und Wahlpflichtmodule ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird in der Regel in deutscher Sprache angeboten, kann aber auch in einer anderen Sprache angeboten werden.

Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmeplätzen haben die Studierenden Vorrang, die in den hier genannten Studiengang eingeschrieben sind.

(3) Die Anzahl, die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung befinden sich in Anlage 1 dieser Ordnung. Die Prüfungsart und -form sind im jeweiligen Modulhandbuch geregelt.

§ 7 Studienleistungen

In dieser Ordnung sind keine Studienleistungen enthalten.

§ 8 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist weitgehend selbstgesteuert ein fachliches Vorhaben selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit anderen Fachgebieten ist möglich.

(2) Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 30 Leistungspunkten (ECTS), zur Abschlussarbeit anmelden.

Bei der Ermittlung der für die frühestens mögliche Anmeldung erforderlichen ECTS-Punkte werden die ECTS-Punkte der gemäß § 5 gegebenenfalls zusätzlich zu erbringenden Leistungen laut individuellem Belegungskatalog nicht dazugezählt, sondern sind darüber hinaus bis zur Anmeldung der Masterabschlussarbeit nachzuweisen (§ 5 Abs. 3).

Die Studierenden müssen sich spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von 60 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden.

Die Bekanntgabe erfolgt über das hochschuleigene elektronische Prüfungsverwaltungssystem durch Aushang oder auf sonst geeignete Weise. Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden.

(3) Der Bearbeitungszeitraum der Abschlussarbeit beträgt bis zu 26 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum um bis zu 8 Wochen verlängern.

(4) Die Nutzung von Künstlicher Intelligenz (KI) ist zulässig. Die Verwendung von KI ist von den Studierenden in der im Internetauftritt der Hochschule Trier vorgegebenen Eigenständigkeitserklärung in der jeweils gültigen Fassung, in welcher die geforderten Kennzeichnungspflichten beschrieben sind, durch Unterschrift zu bestätigen. Die unterschriebene Eigenständigkeitserklärung ist der Abschlussarbeit hinzuzufügen.

§ 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium. Für das Kolloquium gelten die Regelungen für die mündlichen Prüfungen gemäß § 7 der APO.

§ 10 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Modulergebnissen. Die Gewichtung der Modulergebnisse ist der Anlage 1 dieser Ordnung zu entnehmen.

(2) Sind in der Anlage 1 Wahlpflichtmodule zu Bereichen zusammengefasst, wird zuerst für jeden Bereich eine nach ECTS-Punkten gewichtete Durchschnittsnote der zugeordneten Wahlpflichtmodule gebildet. Die Gewichtung der so ermittelten Durchschnittsnote ist ebenfalls der Anlage 1 zu entnehmen.

(3) Bei der Notenbildung nach Abs. 1 und 2 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,1) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" erteilt werden.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) § 8 Abs. 4 gilt für die Prüfungsleistungen Seminararbeit, Praxissemesterarbeit und Praxisprojektarbeit entsprechend.

(2) Ergänzend zur Regelung in § 14 Abs. 1 der APO festgelegt:

Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs, die den Modulen des gewählten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige Anforderungen gestellt wurden. § 15 der APO gilt analog.

(3) Abweichend zu § 14 Abs. 2 der APO wird festgelegt:

Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils nächsten Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12 Inkrafttreten

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem **Wintersemester 2025/2026**.

§ 13 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

Außerkraftsetzung der bisherigen Prüfungsordnung sowie Übergangsbestimmungen sind gesondert in einer Aufhebungsordnung festgelegt.

Trier, den 09.04.2025

Prof. Dr. Hans-Gerd Schoen

Der Dekan des Fachbereiches Bauen + Leben der Hochschule Trier

Anlage 1: Masterstudiengang Lebensmittelwirtschaft Start Sommersemester

	1		2		3		Summe		Gewicht
	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	
1. Semester									
Marketing / Marketing	4	6					4	6	6/90
Projektmanagement, Moderation, Präsentation/Project Management	4	6					4	6	6/90
Supply Chain Management/Supply Chain Management	4	6					4	6	6/90
Summe	12	18					12	18	
2. Semester									
Unternehmensführung / Digitale Geschäftsmodelle/Strategic Management / Digital Business Models			4	6			4	6	6/90
Beschaffungsmanagement / Nachhaltigkeitsmanagement / Global Sourcing / Sustainability Management			4	6			4	6	6/90
Integrierte Informationstechnologie / Integrated IT			4	6			4	6	6/90
Summe			12	18			12	18	
Wahlpflichtmodule									
Wahlpflichtmodule 1. und 2. Semester ^{a)}			16	24			16	24	24/90
Summe			16	24			16	24	
3. Semester ^{b)}									
Masterarbeit einschl. Kolloquium							30	30	30/90
Abschlussarbeit							27	27	
Kolloquium							3	3	
Summe							30	30	
Summe ges.	20	30	20	30	30	40	90		

Die Studierenden können neben den Modulen aus dem Wahlpflichtmodulkatalog auch Module aus anderen Masterstudiengängen belegen. Näheres regelt das Modulhandbuch.

- a) Siehe Wahlpflichtkatalog Lebensmittelwirtschaft. Der Wahlpflichtkatalog wird vom zuständigen Prüfungsausschuss vor Beginn des Semesters festgelegt
- b) Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 3. Fachsemester.

Anlage 2: Masterstudiengang Lebensmittelwirtschaft Start Wintersemester

	1		2		3		Summe		Gewicht
	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	
1. Semester									
Unternehmensführung / Digitale Geschäftsmodelle/Strategic Management / Digital Business Models			4	6			4	6	6/90
Beschaffungsmanagement / Nachhaltigkeitsmanagement / Global Sourcing / Sustainability Management			4	6			4	6	6/90
Integrierte Informationstechnologie / Integrated IT			4	6			4	6	6/90
Summe			12	18			12	18	
2. Semester									
Marketing / Marketing	4	6					4	6	6/90
Projektmanagement, Moderation, Präsentation/Project Management	4	6					4	6	6/90
Supply Chain Management/Supply Chain Management	4	6					4	6	6/90
Summe	12	18					12	18	
Wahlpflichtmodule									
Wahlpflichtmodule 1. und 2. Semester ^{a)}			16	24			16	24	24/90
Summe			16	24			16	24	
3. Semester ^{b)}									
Masterarbeit einschl. Kolloquium							30	30	30/90
Abschlussarbeit							27	27	
Kolloquium							3	3	
Summe							30	30	
Summe ges.	20	30	20	30			30	40	90

Die Studierenden können neben den Modulen aus dem Wahlpflichtmodulkatalog auch Module aus anderen Masterstudiengängen belegen. Näheres regelt das Modulhandbuch.

- a) Siehe Wahlpflichtkatalog Lebensmittelwirtschaft. Der Wahlpflichtkatalog wird vom zuständigen Prüfungsausschuss vor Beginn des Semesters festgelegt
- b) Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 3. Fachsemester.

Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Prüfungen im Masterstudiengang Lebensmittelwirtschaft an der Hochschule Trier vom 09.04.2025

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, BS 223-41), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen + Leben der Hochschule Trier am 16.10.2024 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang Lebensmittelwirtschaft beschlossen. Sie wurde vom Präsidium der Hochschule Trier am 09.04.2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung

Die Ordnung für die Prüfungen im Masterstudiengang Lebensmittelwirtschaft vom 09.10.2017 (publicus, 2017-07 vom 23.10.2017, S. 84-93), zuletzt geändert am 26.10.2019, (publicus 2019-06 vom 20.12.2019, S. 159), wird hiermit aufgehoben.

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die vor dem Inkrafttreten der neuen Fachprüfungsordnung vom 09.04.2025 im Masterstudiengang Lebensmittelwirtschaft eingeschrieben waren, können das Studium nach der in § 1 genannten Ordnung bis zum Ende Sommersemester 2027 beenden. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss die Frist verlängern.

(2) Studierende nach Abs. 1 können den Wechsel von der in § 1 genannten Prüfungsordnung vom 23.10.2017 in die Fachprüfungsordnung vom 09.04.2025 des Masterstudiengangs Lebensmittelwirtschaft beantragen. Dabei werden gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Abs. 3, Satz 2 gilt entsprechend. Der Antrag ist unwiderruflich.

(3) Studierende nach Abs. 1, die nach Ablauf der dort genannten Frist das Masterstudium noch nicht abgeschlossen haben, beantragen den Wechsel in die Fachprüfungsordnung vom 09.04.2025 des Masterstudiengangs Lebensmittelwirtschaft. Dabei werden Studienzeiten und gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, anerkannt, sowie Fehlversuche in Prüfungen inhaltlich identischer bzw. gleichwertiger Module, die im Rahmen der Prüfungsordnung vom 09.10.2017 in der jeweils geltenden Fassung erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(4) Einzelheiten des Übergangs regelt der Prüfungsausschuss.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Trier, den 09.04.2025

Prof. Dr. Hans-Gerd Schoen

Der Dekan des Fachbereichs Bauen + Leben der Hochschule Trier